

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

**Name des Produkts:** Deckungsstock der INTER Lebensversicherung AG  
**Unternehmenskennung (LEI-Code):** 5299004Q6B6J1RWLZG45

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifizierungssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis **ökologisch nachhaltiger Wirtschaftstätigkeiten** enthält. Diese Verordnung umfasst kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

## Ökologische und/oder soziale Merkmale

**Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?**

**Ja**

**Nein**

Es wird damit ein Minimum an **nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: \_\_\_%

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

Es wird damit ein **Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: \_\_\_%

Es werden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltige Investition angestrebt werden, enthält es einen **Mindestanteil von \_\_\_%** an nachhaltigen Investitionen.

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

mit einem sozialen Ziel

Es werden damit **ökologisch/soziale Merkmale beworben**, aber **keine nachhaltigen Investitionen getätigt**.

## **Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**



### **Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden durch dieses Finanzprodukt beworben?**

Die Kapitalanlagetätigkeit richtet sich verstärkt an Nachhaltigkeitskonzepten aus. So werden neben den etablierten Anlagegrundsätzen zunehmend auch ökologische und soziale Aspekte sowie die Governance bei Anlageentscheidungen berücksichtigt.

Jede Neuanlage ist in Bezug auf Nachhaltigkeit zu untersuchen. Nachhaltige Kapitalanlagen werden bei einem ähnlichen Rendite-Risiko-Profil bevorzugt und sollen weiter ausgebaut werden.

Die Investitionsentscheidungen erfolgen gemäß der Berücksichtigung von Ausschlusskriterien und einem streng eingehaltenen Due-Diligence-Prozess. Hierzu zählen unter anderem der normbasierte Ausschluss von Investitionen in Unternehmen, welche Menschenrechtsverletzungen und Kinderarbeit verursachen oder dazu beitragen sowie sektorale Ausschlüsse für Unternehmen, welche kontroverse Waffen oder fossile Brennstoffe wie Öl und Kohle herstellen oder vertreiben.

Es wurde keine Referenzbenchmark für die Erreichung der durch den Deckungsstock der INTER Lebensversicherung AG geförderten ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

### ● **Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?**

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Eigenschaften erreicht werden.

Der Deckungsstock der INTER Lebensversicherung AG konzentriert sich bei der Neuanlage auf verschiedene Nachhaltigkeitsindikatoren, um das Erreichen der geförderten ökologischen und sozialen Eigenschaften zu messen. Die Nachhaltigkeitsindikatoren können sich im Laufe der Zeit weiterentwickeln, um ihre anhaltende Relevanz in Bezug auf die Zielanlagen des Deckungsstocks der INTER Lebensversicherung AG sicherzustellen. Da sich die zu bewertenden Nachhaltigkeitskennzahlen von Anlage zu Anlage unterscheiden können, sind die nachfolgend aufgeführten Nachhaltigkeitskennzahlen grundsätzlich als relevant und abhängig von der konkreten Anlage zu verstehen. Andere Nachhaltigkeitsindikatoren könnten relevanter und geeigneter sein, um den Grad des Beitrags zu den geförderten ökologischen und/oder sozialen Merkmalen zu bewerten.

Sofern entsprechende Daten zur Verfügung stehen misst die INTER Lebensversicherung AG ihre Erreichung der einzelnen ökologischen und

## **Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

sozialen Merkmale mittels des Anteils von Verstößen gegen die festgelegten Ausschlusskriterien bei der Kapitalanlage sowie des jeweiligen Nachhaltigkeitsratings bei Staaten der Ratingagentur ISS ESG.

- **Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Der Deckungsstock der INTER Lebensversicherung AG hat kein nachhaltiges Anlageziel und beabsichtigt nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen; daher entfällt dieser Abschnitt.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt-, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Der Deckungsstock der INTER Lebensversicherung AG hat kein nachhaltiges Anlageziel und beabsichtigt nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen; daher entfällt dieser Abschnitt.

- **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Der Deckungsstock der INTER Lebensversicherung AG hat kein nachhaltiges Anlageziel und beabsichtigt nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen; daher entfällt dieser Abschnitt.

- **Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang?**

Der Deckungsstock der INTER Lebensversicherung AG hat kein nachhaltiges Anlageziel und beabsichtigt nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen; daher entfällt dieser Abschnitt.

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

*In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht wesentlich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.*

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



**Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

- Ja, der Deckungsstock der INTER Lebensversicherung AG berücksichtigt im Direktbestand (Zins- und Geldmarktanlagen) bei Investitionen in Unternehmen im Bereich „Klima und Umwelt“ unter anderem die Nachhaltigkeitsindikatoren Treibhausgasemissionen und Biodiversität durch Ausschlusskriterien, wie beispielsweise Öl und Kohle, Atomkraft sowie kontroverses Umweltverhalten. Darüber hinaus tragen die Ausschlusskriterien in Bezug auf Menschen- und Arbeitsrechtsverletzungen sowie kontroverse Wirtschaftspraktiken zur Vermeidung von nachteiligen Auswirkungen im Bereich „Soziales und Menschenrechte“ bei. Indikatoren für Investitionen in Staaten und supranationale Organisationen – vor allem in Bezug auf Umwelt und Soziales – werden unter anderem durch die folgenden Ausschlusskriterien berücksichtigt: Nicht-Berücksichtigung von Klimaschutz, autoritäre Regime, eingeschränkte Rede- und Pressefreiheit etc.

Die Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen werden unter folgendem Link veröffentlicht: <https://www.inter.de/ueber-uns/die-unternehmen/nachhaltigkeit/>

- Nein



Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie bspw. Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

### **Welche Anlagestrategie wird bei diesem Finanzprodukt verfolgt?**

An oberster Stelle steht der Grundsatz der unternehmerischen Vorsicht (Prudent Person Principle). Dieser wird in §124 Abs. 1 VAG konkretisiert. Die wesentlichen Anforderungen lauten:

- Es dürfen nur solche Kapitalanlagen getätigt werden, deren Risiken das Unternehmen identifizieren und bewerten kann und für die ausreichend Solvenzkapital bereitgestellt werden kann.
- Auf Portfolioebene ist sicherzustellen, dass die Anlagegrundsätze Sicherheit, Liquidität, Rentabilität und Qualität eingehalten werden.
- Bei Interessenkonflikten hat das Interesse der Versicherungsnehmer Vorrang.
- Das Portfolio ist ausreichend zu diversifizieren, d.h. durch eine breite Streuung der Kapitalanlagen über verschiedene Anlageklassen und Vermögenswerte sind übermäßig Konzentrationsrisiken zu vermeiden.

Die ESG-Anlagestrategie des Deckungsstocks der INTER Lebensversicherung AG basiert auf den folgenden Elementen:

- Negativ Screening
- Due-Diligence-Prozess bei Alternativen Anlagen
- Positiv Screening für Emissionen einer nachhaltigen Anleihe

Neuinvestitionen müssen gemäß der ESG-Anlagestrategie investiert werden. Bestehende Verstöße durch Kapitalanlagen, welche vor Inkrafttreten der Strategie erworben wurden, sind niedrig. Mit steigender Datenqualität durch unseren Datenanbieter ISS ESG streben wir eine kontinuierliche Verbesserung unserer Auswertungen an.

- ***Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?***

#### Nachhaltigkeitsindikatoren – Zinsanlagen

Auf Länderebene wurden Mindestanforderungen festgelegt, die erfüllt sein müssen, bevor ein Land in die Länderliste aufgenommen wird, bezugnehmend auf den Corruption Perceptions Index von Transparency International, die Länderliste der Financial Action Task Force (FATF) und das jeweilige Nachhaltigkeitsrating der Ratingagentur ISS ESG.

Für Emittenten der öffentlichen Hand (supranationale Anleihen, Staatsanleihen, Anleihen von RGLA) einerseits und für Emittenten von Unternehmensanleihen mit öffentlicher Garantie, von Anleihen

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

öffentlicher Unternehmen und von Covered Bonds andererseits wurden jeweils Ausschlusskriterien festgelegt.

Ausschlusskriterien für Zinsanlagen von Emittenten der öffentlichen Hand sind autoritäre Regime, Biodiversität, Kinderarbeit, Klimaschutz, Diskriminierung, Vereinigungsfreiheit, Rede- und Pressefreiheit, Globaler Friedensindex, Menschenrechtsverletzungen, Arbeitsrechtsverletzungen, Militärbudget und Walfang.

Für Investitionen in Zinsanlagen von Unternehmen bestehen folgende normbasierte Ausschlusskriterien, bei denen das Unternehmen Berichten zufolge zu signifikant oder kritischen negativen Auswirkungen beiträgt oder diese verursacht: Menschenrechtsverletzungen, Arbeitsrechtsverletzungen, kontroverses Umweltverhalten und kontroverse Wirtschaftspraktiken.

Zusätzlich bestehen für Investitionen in Zinsanlagen von Unternehmen sektorbasierte Ausschlusskriterien wie folgt: Alkohol, zivile Schusswaffen, kontroverse Waffen, fossile Brennstoffe – Öl und Kohle (jeweils Förderung und Produktion, Reservehaltung, Energieerzeugung), Glücksspiel, militärische Ausrüstung und Dienstleistung, Atomkraft, Pornografie und Tabak.

Die Prüfung der Ausschlusskriterien erfolgt durch die externe Ratingagentur ISS ESG. Sollte ein Emittent durch diese nicht abgedeckt sein, ist eine Investition nur möglich, wenn offensichtliche Kontroversen durch eine interne Prüfung ausgeschlossen werden können.

Für passive Verstöße gegen die Ausschlusskriterien gilt ein Bestandsschutz. Unter passiven Verstößen sind Investitionen zu verstehen, welche den Ausschlusskriterien widersprechen, da die Investition bereits vor Einführung dieser bestand. Solche Investitionen dürfen bis zur Fälligkeit gehalten werden.

Instrumente von Konzerngesellschaften fallen mit Verweis auf die Nachhaltigkeitsstrategie auf Konzern- bzw. Gruppenebene nicht unter diese Regelungen.

Auf Emissionsebene wurden "thematisch nachhaltige Investitionen" definiert. Diese stellen nachhaltige Anleihen im Sinne der international anerkannten Marktstandards der International Capital Market Association (ICMA) dar. Hierunter fallen Green Bonds, Social Bonds oder Sustainability Bonds. Dabei bedarf es einer Prüfung durch eine externe Partei (Second Party Opinion).

Im Sinne eines Transformations- und/oder Verbesserungsprozesses ist die Investition in eine nachhaltige Anleihe auch möglich, wenn der Emittent gegen etwaige Ausschlusskriterien verstößt.

## **Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

### Nachhaltigkeitsindikatoren – Alternative Anlagen

Für Fondsmanager wurden Ausschlusskriterien festgelegt. So ist eine Fondsinvestition nicht möglich, wenn der Fondsmanager über keine Nachhaltigkeitsstrategie bzw. -leitlinie verfügt oder kein Unterzeichner der UN-PRI ist.

Auf Ebene des Investmentobjektes wurden "thematisch nachhaltige Investitionen" definiert. Diese stellen Fondsinvestitionen dar, die sich als Art. 8 oder Art. 9 im Sinne der Offenlegungsverordnung klassifizieren.

Das Ausschlusskriterium „Unterzeichner der UN-PRI“ kann vernachlässigt werden, sofern sich das Investmentobjekt als "thematisch nachhaltige Investition" klassifiziert.

Für passive Verstöße gilt ein Bestandsschutz. Unter passiven Verstößen sind Investitionen zu verstehen, welche den Ausschlusskriterien widersprechen, da die Investition bereits vor Einführung dieser bestand. Solche Investitionen dürfen bis zum Ablauf gehalten werden. Bei bestehenden Investments sind Nachzeichnungen weiterhin möglich.

Neben den Ausschlusskriterien sollen weitere Nachhaltigkeitsaspekte, abhängig von der zugrunde liegenden Anlageklasse, im Rahmen des Nicht-alltäglichen-Anlagen-Prozesses berücksichtigt werden.

#### ● **Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?**

Der Deckungsstock der INTER Lebensversicherung AG hat kein nachhaltiges Anlageziel und beabsichtigt nicht, nachhaltige Anlagen zu tätigen; daher entfällt dieser Abschnitt.

#### ● **Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?**

Bei Investitionen in Zinsanlagen von Unternehmen gelten normbasierte Ausschlusskriterien. So werden Menschenrechts- und Arbeitsrechtsverletzungen mit einem schwerwiegenden und sehr schwerwiegenden Schweregrad ausgeschlossen. Die Bewertung erfolgt über die Ratingagentur ISS-ESG.

Die Verfahrensweisen einer **guten Unternehmensführung** umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften.

## Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

Investitionen in Alternative Anlagen können nur erfolgen, wenn der verantwortliche Fondsmanager eine ESG-Strategie/-Leitlinie besitzt oder Unterzeichner des UN-PRI ist.

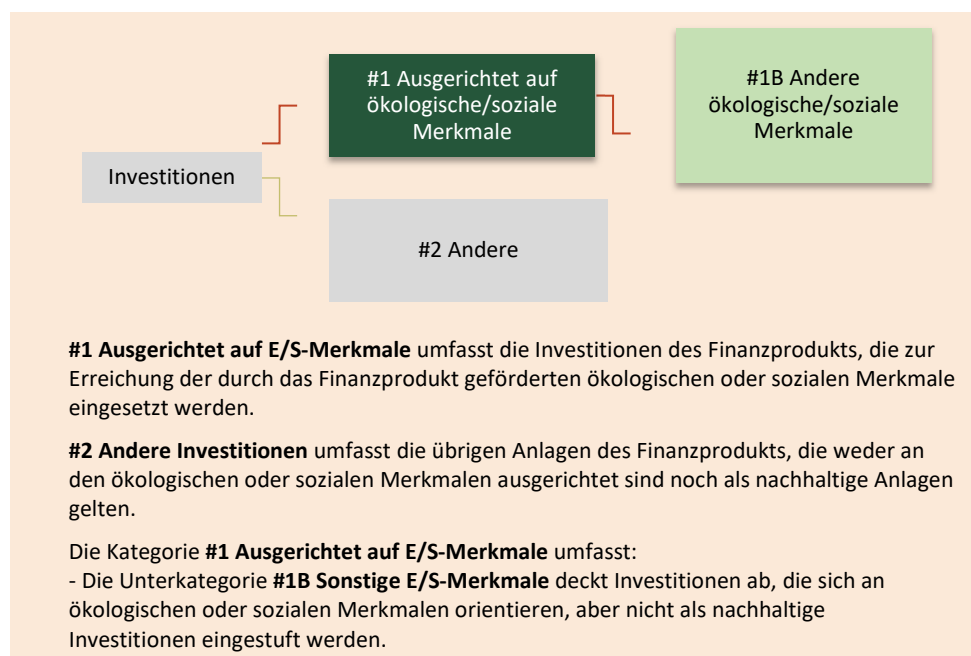
Das Ausschlusskriterium „Unterzeichner der UN-PRI“ kann vernachlässigt werden, sofern sich das Investmentobjekt als „thematisch nachhaltige Investition“ klassifiziert.



### Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

Der Deckungsstock der INTER Lebensversicherung AG investiert bei Neuanlagen anhand der intern festgelegten Nachhaltigkeitskriterien. Diese umfassen jedoch kein nachhaltiges Anlageziel.



#### Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale (#1):

Die Berücksichtigung von sozialen (z.B. durch Ausschluss von Investitionen in Staaten mit eingeschränkter Presse- und Redefreiheit) und ökologischen Merkmalen (u.a. durch einen Ausschluss von Investitionen in Unternehmen mit kontroverser Umweltverhalten) erfolgt bereits bei dem überwiegenden Teil der Kapitalanlagen im Deckungsstock der INTER Lebensversicherung AG.

Per 31.12.2023 machten Investitionen ausgerichtet auf ökologische und soziale Merkmale einen Anteil von 89% am Sicherungsvermögen aus. Die übrigen 11% der Kapitalanlagen, konnten mangels schlechter Datenlage nicht ausgewertet werden.



## Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

- **Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?**

Der Abschluss eines Vorkaufs auf einen Green oder Social Bonds ist in der Kapitalanlagestrategie abgedeckt. Dies stellt jedoch einen untergeordneten Teil der Vermögensallokation dar.



### In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Die Nachhaltigkeitsstrategie des Deckungsstocks der INTER Lebensversicherung AG hat eine ökologische Zielsetzung mit einem Mindestanteil in Höhe von 0 %, welcher an der EU-Taxonomie ausgerichtet ist.

- **Wird mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert?**

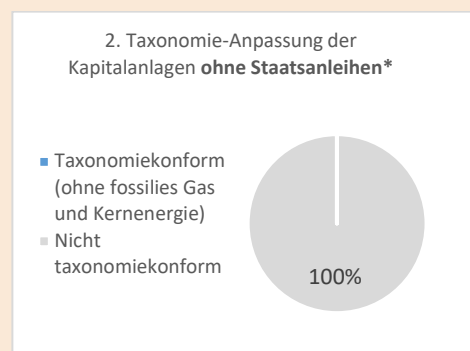
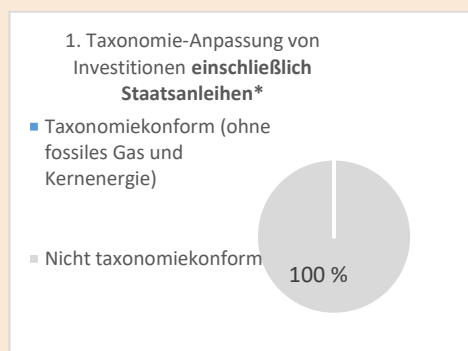
Ja

In fossiles Gas

in Kernenergie

Nein

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen\* gibt, zeigt das erste Diagramm die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keinen Staatsanleihen umfassen.




Diese Grafik gibt 69% der Gesamtinvestition wieder.

\* Für die Zwecke dieser Diagramme umfasst der Begriff "Staatsanleihen" alle Engagements gegenüber Staaten.

## **Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**

### ● **Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?**

Der Deckungsstock der INTER Lebensversicherung AG hat einen Mindestanteil der Investitionen in Übergangs- und Ermöglichungstätigkeiten in Höhe von 0 % festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.

### **Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?**

Der Deckungsstock der INTER Lebensversicherung AG berücksichtigt in seiner Strategie aktuell keine nachhaltigen Investitionen, welche an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.

Es werden allerdings gemäß interner Festlegung Nachhaltigkeitsindikatoren bei der Neuanlage berücksichtigt. Ein Mindestanteil in Höhe von 0 % wurde festgelegt.



### **Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?**

Der Deckungsstock der INTER Lebensversicherung AG berücksichtigt in seiner Strategie aktuell keine nachhaltigen Investitionen, welche an der EU-Taxonomie ausgerichtet sind.

Es werden allerdings gemäß interner Festlegung Nachhaltigkeitsindikatoren bei der Neuanlage berücksichtigt. Ein Mindestanteil in Höhe von 0 % wurde festgelegt.



### **Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?**

Unter #2 Sonstiges fallen Anlagen, von denen nicht erwartet wird, dass sie ökologische und/oder soziale Merkmale fördern oder auch Kassenbestände und andere Bilanzposten, wie zum Beispiel Vermögenswerte ohne Datenverfügbarkeit.

Im Rahmen der Investitionsentscheidungen wird ein Mindestmaß an Umwelt- und Sozialabsicherungen auf der Grundlage des anwendbaren Negativ-Screenings überprüft.



**Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?**

Es wurde keine Referenzbenchmark für die Erreichung der durch den Deckungsstock der INTER Lebensversicherung AG geförderten ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

- ***Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?***

Es wurde keine Referenzbenchmark für die Erreichung der durch den Deckungsstock der INTER Lebensversicherung AG geförderten ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

- ***Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?***

Es wurde keine Referenzbenchmark für die Erreichung der durch den Deckungsstock der INTER Lebensversicherung AG geförderten ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

- ***Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?***

Es wurde keine Referenzbenchmark für die Erreichung der durch den Deckungsstock der INTER Lebensversicherung AG geförderten ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

- ***Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?***

Es wurde keine Referenzbenchmark für die Erreichung der durch den Deckungsstock der INTER Lebensversicherung AG geförderten ökologischen und sozialen Merkmale festgelegt.

**Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten**



**Wo kann ich online weitere produktspezifische Informationen finden?**

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.inter.de/fonds>

Für die Investmentfonds finden Sie nähere Informationen zu ökologischen und sozialen Merkmalen bzw. nachhaltigen Investitionen der Investmentfonds ebenfalls unter <https://www.inter.de/fonds>.

Nachfolgend erhalten Sie eine Übersicht über die aktuell auswählbaren Nachhaltigkeitsfonds bzw. gemanagten ESG-Portfolios:

<b>Name</b>	<b>ISIN</b>	<b>Einstufung nach der EU-Verordnung über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor</b>
iShares Sustainable MSCI Emerging Markets SRI UCITS ETF	IE00BYVJRP78	8
iShares MSCI World SRI UCITS ETF Aggregate EUR (Acc)	IE00BYX2JD69	8
Nordea 1 SICAV – Global Impact Fund BI – EUR	LU2355687133	9
Rize Environmental Impact 100 UCITS ETF	IE00BLRPRR04	9
BSF - BlackRock Managed Index Portfolio Conservative Class D5	LU1733247313	8
BANTLEON Global Challenges Index-Fonds I	DE000A0LGNP3	8

Version: V03

Standdatum: 10.10.2024